



Merkblatt

Lehrbefähigung im Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung: Umfang und Inhalte der fachlichen Zusatzqualifikation für ausgebildete Primar- und Sekundarlehrpersonen

1. Ausgangslage

Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a der Berufsbildungsverordnung¹ und der Rahmenlehrplan Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung setzen für das Erteilen von Sportunterricht unter anderem eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für Sportunterricht voraus.

2. Inhalt und Umfang der Zusatzausbildung

Voraussetzung für die Erlangung einer Lehrbefähigung für Sport an Berufsfachschulen ist ein Hochschulabschluss in Sportwissenschaft. Als Ausgangspunkt/Referenz für die Festlegung der Inhalte und des Umfangs der zu erbringenden fachlichen Zusatzausbildung Sport bietet sich demzufolge das Kerncurriculum der SGS² für Bachelor Studiengänge in Sportwissenschaft an. Dieses charakterisiert die minimalen fachlichen Kompetenzen qualitativ (d.h. inhaltliche Fachrichtungen, zusammengefasst in jeweils einem Themenfeld) und quantitativ (ECTS-Punkte). Es stellt sich wie folgt dar:

Themenfeld	Fächer, Fachbereiche	ECTS-Punkte
Biologische Grundlagen des Sports	<i>Anatomie, Sportphysiologie, Sportmedizin</i>	12
Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen des Sports	<i>Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportpädagogik, Sportökonomie</i>	24
Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports		12
Methodologische Grundlagen des Sportwissenschaft		8
Sportpraxis	<i>Sportliche Eigentätigkeit, Sportrealität „im Feld“ erleben</i>	12
Total		68

¹ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

² SGS: Sportwissenschaftliche Gesellschaft der Schweiz – Kerncurriculum unter:
<http://www.sportwissenschaft.ch/LinkClick.aspx?fileticket=FpYAU%2b5RLIM%3d&tabid=37&language=de-CH> (Zugriff: 12.11.2018)



3. Sur Dossier-Abklärungen

Die Inhalte der erforderlichen Zusatzausbildung können je nach Vorbildung der betroffenen Personen variieren und müssen ad personam sur Dossier festgelegt werden. Zu beachten ist, dass es sich bei allen betroffenen Personen immer um bereits ausgebildete Lehrpersonen handelt, die teilweise auf ihrer Stufe bereits Sportunterricht erteilen können. Die Zusatzausbildung für die Erteilung von Sportunterricht ist daher in fachlicher und quantitativer Hinsicht immer individuell und in Berücksichtigung bzw. Anrechnung der in Bezug auf das Kerncurriculum bereits vorhandener Kompetenzen festzulegen.